

Die Bestattungsverordnung am Beispiel Bayern – Teil A: Juristische Aspekte

Bestattungsrecht ist Ländersache -- Autoren: B. Schäffer, M. Graw, J. Möhring

Das Bestattungswesen unterliegt einem steten Wandel. Durch die COVID-19-Pandemie hat sich der Umgang mit potenziell infektiösen Leichen verändert. Und um potenzielle Tötungsdelikte vor der vollständigen Vernichtung von Beweisen aufzudecken, wird auch in Bayern eine zusätzliche „Krematoriumsleichenschau“ eingeführt.



Dr. med. Dipl.-Jur. Univ.
Benno Schäffer
Institut für Rechts-
medizin der Uni-
versität München

Das Bestattungsrecht liegt grundsätzlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. [1] Dies bedeutet, dass jedes Bundesland das Bestattungswesen selbstständig und auch unterschiedlich regeln kann. Die Begriffe „Bestattung“ oder „Beerdigung“ werden dabei in der Regel synonym verwendet [2].

Regelungen in Bayern

In Bayern ist das Bestattungsrecht im Bestattungsgesetz (kurz BestG) und in der Bestattungsverordnung (kurz BestV) geregelt. Mit Wirkung vom 01.04.2021 wurde die BestV neu gefasst. Ab dem 01.07.2021 wurden zudem auch die amtlichen Muster für die Todesbescheinigung, die vorläufige Todesbescheinigung, der Obduktionsschein und der Leichenpass angepasst (siehe Teil B in dieser MMW-Ausgabe).

Der Text der geänderten Fassung der BestV hat allerdings nur eine begrenzte Wirksamkeit bis zum 31.12.2022. Denn ab 01.01.2023 wird (voraussichtlich) auch in Bayern eine zweite Leichenschau vor Feuerbestattung (die sog. Krematoriumsleichenschau) sowie eine zweite Leichenschau vor Überführung in das Ausland eingeführt. In diesem Zuge wird die BestV erneut angepasst werden [3, 4].

Eine Krematoriumsleichenschau soll v. a. nichtnatürliche Todesfälle (insbesondere Tötungsdelikte) aufdecken, die fälschlicherweise als solche bei der Leichenschau verkannt wurden, bevor die Spuren durch das Verbrennen des Leichnams unwiederbringlich vernichtet werden.

Rechte des leichenschauenden Arztes

Zum Vollzug der bestattungsrechtlichen Bestimmungen kann der leichenschauende Arzt Grundstücke und Wohnräume betreten. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat diese zugänglich zu machen (Betretungsrecht, vgl. Art. 3 Abs. 1 BestG). Wer Tat-

sachen kennt, deren Kenntnis für den Vollzug des BestG erforderlich ist, ist verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen (Auskunftsrecht, vgl. Art. 3 Abs. 2 BestG) [5].

Totenfürsorge und Kostentragungspflicht

Das Recht zur Totenfürsorge steht den Angehörigen des Verstorbenen zu, grundsätzlich unabhängig von der Erbenstellung. Dies gilt jedoch nur, soweit der Verstorbene nicht andere Personen zur Totenfürsorge bestimmt hat. Der Erbe trägt grundsätzlich die Kosten der Beerdigung des Erblassers (§ 1968 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch) [2].

Neuerungen

Todesbescheinigung

Die amtlichen Muster für die Todesbescheinigung, die vorläufige Todesbescheinigung, der Obduktionsschein und der Leichenpass wurden angepasst (siehe Teil B in dieser MMW-Ausgabe).

Krematoriumsleichenschau

Als letztem Bundesland in Deutschland wird (voraussichtlich) ab dem 01.01.2023 auch in Bayern eine verpflichtende zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung eingeführt (sogenannte Krematoriumsleichenschau) [6]. In § 17 BestV wird dann geregelt werden, dass die zweite Leichenschau im Krematorium der Einäscherung erfolgt. Zuständig für die zweite Leichenschau wird das Gesundheitsamt sein, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat.

Zur Durchführung kann sich das Gesundheitsamt besonders qualifizierter Ärzte bedienen. Der Nachweis dieser besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau wird in der Regel über die Teilnahme



Die Bestattungsgesetze der einzelnen Bundesländer finden Sie über die Google-Suche, Stichworte „Bestattungsgesetz“ und das jeweilige Bundesland.

an speziellen Kursen zur ärztlichen Leichenschau erbracht. Insbesondere Rechtsmediziner und Pathologen gelten dabei primär als qualifiziert.

Leichenschau vor Überführung in das Ausland

Ab 1. Januar 2023 wird auch vor der Überführung des Leichnams in das Ausland eine verpflichtende zweite Leichenschau eingeführt. Dies wird dann in § 8 BestV geregelt werden.

Diskussion

Seit dem Jahr 2017 wurde die BestV sieben Mal geändert. Daraus kann man ableiten, dass das Bestattungswesen einem steten Wandel unterliegt. Zuletzt hat die COVID-19-Pandemie eine Anpassung an neue Herausforderungen, insbesondere im Bereich des hygienischen Umgangs mit potenziell infektiösen Leichen, nötig gemacht (siehe Teil B in dieser MMW-Ausgabe). Da das Bestattungsrecht im Wesentlichen in der Hand der einzelnen Bundesländer liegt, ist gerade beim Umgang mit länderübergreifenden Fragestellungen eine Koordination der einzelnen Landesgesetzgeber sinnvoll. Begrüßenswert ist, dass Bayern (voraussichtlich) ab dem Jahr 2023, als letztes Bundesland, eine zusätzliche Krematori-

umsleichenschau einführt. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um potenzielle Tötungsdelikte vor vollständiger Vernichtung aller Beweise aufzudecken [7]. ■

Autoren:

Dr. med. Dipl.-Jur. Univ. Benno Schäffer

Institut für Rechtsmedizin der Universität München

Nußbaumstr. 26, D-80336 München

E-Mail: benno.schaeffer@med.uni-muenchen.de

Prof. Dr. med. Matthias Graw,

Julia Möhring

Institut für Rechtsmedizin der Universität München

Literatur

als Zusatzmaterial unter springermedizin.de/mmw

Title:

The new bavarian

Bestattungsverordnung

2021 – Part A: Legal aspects

Keywords:

Legislation, postmortem

examination, funeral

INTERESSENKONFLIKTE

Keine.

FAZIT FÜR DIE PRAXIS

1. In Bayern ist das Bestattungsrecht im Bestattungsgesetz (kurz BestG) und in der Bestattungsverordnung (kurz BestV) geregelt.
2. Die geänderte BestV hat nur eine begrenzte Wirksamkeit. Ab dem 01.01.2023 gelten voraussichtlich schon wieder neue amtliche Muster. Dies sollte beim Erwerb neuer Todesbescheinigungen beachtet werden.
3. Der leichenschauende Arzt hat ein Auskunftsrecht, insbesondere auch gegenüber vorbehandelnden Kollegen, sowie ein Betretungsrecht, um Zugang zum Leichnam zu erhalten.

Kasuistik II: Schwierige Zeiten

Bußgeldverfahren wegen Fehler bei der Leichenschau – Autor: B. Schäffer

Zeitpunkt der Auffindung der Verstorbenen falsch eintragen – Geldbuße bis zu 1.000 Euro droht.

Ein Kollege aus Ihrem MVZ kommt eines Morgens verärgert zu Ihnen. Er hat ein Schreiben der zuständigen Gesundheitsbehörde erhalten mit dem Betreff „Anhörung wegen Prüfung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens“. Es werde beabsichtigt, eine Geldbuße bis zu 1.000 € (§ 17 OWiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) gegen ihn zu verhängen.

Ihm werde vorgeworfen, in nicht vorgeschriebener Weise Todesbescheinigungen ausgestellt zu haben. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (in Bayern: Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG i.V.m. § 34 Nr. 4 BestV). Ihr Kollege berichtet Ihnen weiter, dass er an einem stressigen Donnerstag vor ca. zwei Wochen gleich drei Leichenschauen „für die Polizei“ durchgeführt habe und beim Ausfüllen der Todesbescheinigungen wohl nicht so sorgfältig gewesen sei wie sonst üblich. Den Zeitpunkt der Auffindung der Verstorbenen habe er

wohl in allen drei Fällen falsch eingetragen. Beim ersten Verstorbenen habe er 9:22 Uhr angegeben, in der vorläufigen Todesbescheinigung der Notärztin sei jedoch wohl 9:50 Uhr gestanden. Und auch bei den anderen beiden Verstorbenen seien seine Angaben laut Gesundheitsbehörde nicht plausibel, da er jeweils bescheinigt habe, den Leichnam bereits vor Eintreffen des Notarztes aufgefunden zu haben.

Merke: Angaben auf der vorläufigen Todesbescheinigung, den Rettungsdienst- bzw. Notarztprotokollen oder sonstigen Dokumenten sollten kritisch geprüft werden.

Todesbescheinigungen sollten sorgfältig ausgefüllt werden. Damit vermeiden Sie Rückfragen durch Behörden. Bei Unklarheiten sollte ggf. Rücksprache mit den entsprechenden Kollegen oder der (Kriminal-) Polizei gehalten werden. ■